

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen i. d. F. vom 28. 10. 1965 (Beihilfevorschriften - BhV) Nr. 3, Nr. 4, Nr. 14; BayBesG Art. 47 Abs. 2; BAT §§ 40, 70; Beihilfentarifvertrag für Angestellte vom 15. 6. 1959 i. d. F. des Ergänzungs-Tarifvertrages Nr. 1 vom 26. 5. 1964 (BhV TV) § 3; RVO § 184

Leitsätze:

1. Für die Abgrenzung einer heilpädagogischen Behandlung von einer überwiegend pädagogischen Maßnahme im Sinne der Nr. 4 Ziff. 8 BhV kommt es nicht darauf an, aus welchen Maßnahmen sich eine einheitliche Behandlung im einzelnen zusammensetzt. Beihilfefähigkeit besteht schon dann, wenn die heilpädagogischen Maßnahmen nach der Art des Leidens für den Behandlungserfolg unerlässlich sind.
2. Für Beihilfeansprüche gilt nicht die dreimonatige Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2 BAT, sondern die einjährige Ausschlussfrist der Nr. 14 Abs. 4 BhV in Verbindung mit § 40 BAT.

Aktenzeichen: 4 AZR 59/73

Urteil des BAG vom 21. Dezember 1973 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



~~4 AZR 59/73~~

5 Sa 154/69 N Bayern
(Nürnberg)

Urteilstenor zugestellt
am 21. Dezember 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Dezember 1973
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Rich-
ter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamt-
lichen Richter Clemens und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 18. August
1972 - 5 Sa 154/69 N - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Angestellter des Beklagten beim Landratsamt W beschäftigt. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag auf den Inhalt des BAT verwiesen. Der Kläger ist in die VergGr. VII BAT eingruppiert. Die Parteien streiten darum, ob er für die Heimunterbringung seines schwachsinnigen Sohnes eine Beihilfe beanspruchen kann. Dem Rechtsstreit ist als Nebenintervenient auf seiten des Klägers der Bezirk Oberfranken beigetreten, der als Sozialhilfeträger die Kosten der Heimunterbringung im wesentlichen übernommen hat.

Aufgrund verschiedener ärztlicher Gutachten aus dem Jahre 1963 befindet sich B W, der am 22. Februar 1952 geborene Sohn des Klägers, seit dem 31. August 1963 in dem katholischen Nikolausheim D

/Schwaben, einer Einrichtung zur Schul- und Berufsausbildung lernbehinderter Kinder und Jugendlicher. Er besuchte dort die Klassen 2 bis 4 der heimeigenen Sonderschule und befindet sich seit September 1968 in der Lehrgärtnerei des Heimes zur Ausbildung. Der Nebenintervenient hat die Kosten der Heimunterbringung ab 31. August 1963 übernommen, vom Kläger jedoch die Geltendmachung seines Beihilfeanspruchs verlangt. Mit Bescheid vom 8. August 1967 hat der Beklagte den Beihilfeantrag abgelehnt. Wann dieser Antrag gestellt wurde ist streitig.

Der Kläger macht geltend: Er habe mit Schreiben vom 23. Juni 1966 und 24. Juli 1967 bei der Regierung von Oberfranken die Gewährung von Beihilfe für die Unterbringung seines Sohnes beantragt. Sein Anspruch ergebe sich aus § 40 BAT in Verbindung mit Nr. 4 Ziff. 8 BhV, weil sich sein Sohn in einer heilpädagogischen Behandlung befinde. Möglicherweise sei der Heimaufenthalt seines Sohnes auch als dauernde Anstaltsunterbringung i. S. der Nr. 5 BhV anzusehen. Wenn beide Vorschriften nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

eingreifen sollten, ergebe sich die Verpflichtung des Beklagten aus der allgemeinen Fürsorgepflicht. In der Zeit vom 1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1968 habe er insgesamt 15.850,10 DM aufwenden müssen, so daß sich mindestens in der geltendgemachten Höhe ein Beihilfeanspruch ergebe (Aufstellung Bl. 16 R VA).

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an den
Kläger 10.185,-- DM zu bezahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Dem Kläger stehe ein Beihilfeanspruch schon deshalb nicht zu, weil kein Tatbestand der Beihilfevorschriften erfüllt sei. Der Sohn des Klägers befinde sich lediglich zur Schul- und Berufsausbildung im Nikolausheim D. Es könne deshalb weder von einer heilpädagogischen Behandlung noch von einer dauernden Anstaltsunterbringung die Rede sein. Außerdem seien die Aufwendungen des Klägers nicht beihilfefähig, weil der Anspruch des Klägers auf Sozialhilfe nach Nr. 3 Abs. 4 BhV Vorrang habe. Ferner müsse sich der Kläger nach § 3 des maßgebenden Beihilfentarifvertrages als pflichtversichertes Krankenkassenmitglied auf die Sachleistungen seiner Krankenkasse verweisen lassen. Im übrigen seien die Ansprüche des Klägers zum überwiegenden Teil gemäß § 196 Ziff. 8 BGB verjährt bzw. nach Nr. 13 Abs. 3 BhV (jetzt Nr. 14 Abs. 4 BhV) verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nur in Höhe von 7.672,-- DM stattgegeben, weil der Beihilfeanspruch des Klägers insoweit verjährt sei, als er vor dem 31. Dezember 1965 entstanden war. Dem Grunde nach ergebe sich der Beihilfeanspruch aus Nr. 4 Ziff. 8 BhV, weil der Sohn des Klägers heilpädagogisch behandelt worden sei. Für die Höhe sei von dem Vortrag des Klägers auszugehen, weil der Beklagte die entsprechende Aufstellung nicht substantiiert bestritten habe. Ein Anspruchsverfall scheide aus, weil davon ausgegangen werden müsse, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

der Kläger bereits am 23. Juni 1966 einen Beihilfeantrag gestellt habe. Diesen Vortrag habe der Beklagte verspätet bestritten, nämlich erst kurz vor der letzten mündlichen Verhandlung.

Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat ein Sachverständigengutachten erhoben und sowohl den Sachverständigen Dr. Dr. S als auch den Leiter des Nikolaus-Heims D , den Diplom-Psychologen P M , als Sachverständigen-Zeugen vernommen. Sodann hat es die Berufung zurückgewiesen. Bezüglich der Ausschlußfrist der Nummer 13 Abs. 3 BhV (jetzt Nr. 14 Abs. 4 BhV) hat es lediglich auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts verwiesen.

Mit der zugelassenen Revision wehrt sich der Beklagte weiter gegen den Zahlungsanspruch, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt. Beide Parteien haben die Hauptsache in Höhe von 826,-- DM für erledigt erklärt, weil die Heimunterbringungskosten für die Zeit vom 5. September bis 31. Dezember 1968 von der Arbeitsverwaltung übernommen worden sind. Insoweit wird nur noch eine Kostenentscheidung beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht durfte aufgrund seiner bisherigen Feststellungen der Klage noch nicht stattgeben. Es hat zwar die Voraussetzungen des geltend gemachten Beihilfeanspruchs zutreffend erörtert (1. und 2.), ist aber den Einwendungen der Beklagten hinsichtlich des Vorranges von Krankenversicherungsansprüchen und des Eingreifens von Ausschlußfristen nicht gerecht geworden (2. und 3).

1. Art. 47 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes verweist auf die für die Arbeitnehmer des Bundes geltenden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Beihilfentarifverträge und diese nehmen wiederum auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (BhV) Bezug. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, kann der Kläger seinen Beihilfeanspruch, soweit er noch rechtshängig ist, auf Nr. 4 Ziff. 8 BhV stützen. Nach dieser Vorschrift sind auch die Aufwendungen für "eine heilpädagogische Behandlung" in näher geregelterm Umfang beihilfefähig, soweit es sich nicht um "überwiegend pädagogische Maßnahmen" handelt. Das Landesarbeitsgericht hat nach einer umfangreichen Beweisaufnahme erkannt, daß die Anspruchsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt seien. Der Sohn des Klägers habe im Streitzeitraum in D eine heilpädagogische Behandlung i. S. der Beihilfevorschriften erfahren. Die gegen diese Feststellung gerichteten Revisionsrügen gehen fehl.

a) Nach Ansicht der Revision haben die Vorinstanzen den Begriff der "heilpädagogischen Behandlung" verkannt. Als Heilbehandlung könne nur eine Maßnahme gelten, die unmittelbar der Wiedererlangung der Gesundheit oder der Besserung oder der Linderung eines Leidens diene. Das ergebe sich aus der Legaldefinition der Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV. Statt dessen habe das Landesarbeitsgericht eine überwiegend pädagogische Maßnahme als beihilfefähig angesehen, obwohl das von Nr. 4 Ziff. 8 BhV ausdrücklich abgelehnt werde. Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht irrig.

Zunächst wird schon die Legaldefinition der Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV unrichtig wiedergegeben. Die Vorschrift nennt zwar Aufwendungen, die zur Wiedererlangung der Gesundheit oder zur Besserung oder Linderung von Leiden dienen, es wird aber nirgends gefordert, daß das "unmittelbar" geschehen müsse. Vielmehr zeigt gerade die in

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV enthaltene Aufzählung beihilfefähiger Maßnahmen, daß im Falle einer Krankheit, also einer Regelwidrigkeit des Körpers oder des Geistes, alle Maßnahmen erfaßt werden sollen, die vom medizinischen Standpunkt aus zweckmäßig erscheinen. Im vorliegenden Fall trat die zu beurteilende Krankheit in zwei Formen auf: Die neurotische Störung des B W war behandlungsfähig und konnte erheblich gebessert werden. Der angeborene Schwachsinn des Kindes hingegen war an der Wurzel nicht zu bekämpfen; es war nur möglich, das Leiden zu lindern, also erträglicher zu machen. Dem Patienten wurden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die ihm sonst unerreichbar gewesen wären und die ihm in Grenzen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Diese Maßnahmen werden zwanglos von der in Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV enthaltenen Definition der Heilbehandlung in Krankheitsfällen erfaßt.

Es ist auch nicht richtig, daß das Landesarbeitsgericht die Abgrenzung zwischen Heilpädagogik und Pädagogik vernachlässigt oder verkannt hätte. Die Vorinstanz ist vielmehr sehr zweckmäßig in der Weise vorgegangen, daß sie sich von einem Sachverständigen die möglichen Abgrenzungskriterien hat darstellen und erläutern lassen. Den Ausführungen des Sachverständigen ist zu entnehmen, daß es sich bei dem Begriff der Heilpädagogik um einen Mischbegriff handelt, der keine ganz klaren Konturen aufweist. Es geht bei heilpädagogischen Behandlungen um die Einwirkung auf abnorme kindliche Persönlichkeiten mit den Mitteln der Erziehung und des Unterrichts. Trotz der engen Beziehungen zur Psychiatrie und Psychologie handelt es sich um ein Gebiet der Pädagogik, wobei sich die Rolle des Arztes mehr oder weniger auf die des Initiators beschränkt. Da diese Begriffsbildung dem einhelligen Sprachgebrauch der beteiligten Fachkreise entspricht, ist davon auszugehen, daß die Verfasser der Beihilfevorschriften

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

unter einer "heilpädagogischen Behandlung" sinngemäß das gleiche verstanden wissen wollten.

Es stellt sich dann allerdings die Frage, welchen Sinn die Einschränkung in Nr. 4 Ziffer 8 BhV haben kann, wonach überwiegend pädagogische Maßnahmen nicht beihilfefähig sind. Da innerhalb der Heilpädagogik ohnehin die pädagogischen Maßnahmen überwiegen, ist es offenbar unbeachtlich, aus welchen Maßnahmen sich eine einheitliche Behandlung im einzelnen zusammensetzt. Es kann nur auf die Art der geistig-seelischen Regelwidrigkeit des Patienten ankommen. Ist diese nur mit Mitteln der Heilpädagogik zu beheben, zu bessern oder zu lindern, so handelt es sich um eine heilpädagogische Behandlung, gleichgültig wie sich das Krankheitsbild darstellt und wie stark die Behandlungsmethoden einer Sonderschulausbildung ähneln. Reicht hingegen ein normaler Sonderschulunterricht aus, so stehen pädagogische Maßnahmen auch dann im Vordergrund, wenn nicht nur Schulwissen vermittelt, sondern beiläufig auch neurotische Erscheinungen behandelt werden, wobei die Lehrkräfte psychologische und psychotherapeutische Methoden einsetzen müssen. In jedem Falle ist nach den Beihilfevorschriften völlig unerheblich, ob es sich um angeborene oder milieubedingte Schäden handelt. Wenn Mildenberger (Beihilfevorschriften, 6. Aufl., Nr. 4 Anm. 39) nur von milieubedingten Entwicklungsstörungen spricht, so übersieht er offenbar, daß Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 angeborene und erworbene Körperschäden völlig gleichstellt und daß eine Differenzierung nach den Ursachen insoweit willkürlich und damit ein Verstoß gegen Art. 3 GG darstellte.

Danach hat das Landesarbeitsgericht zutreffend abgelehnt, daß es sich bei der Behandlung des B W um überwiegend pädagogische Maßnahmen gehandelt habe. Da der Schwachsinn des behandelten Kindes eine neurotische Komponente hatte, versprach nach dem Urteil

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

des Sachverständigen nur eine heilpädagogische Behandlung in einem Heim ausreichenden Erfolg; der Besuch einer Sonderschule reichte nicht aus. Zum gleichen Ergebnis waren schon im Jahre 1963 drei untersuchende Fachärzte für Nervenheilkunde, Dr. B , Dr. Sp und Dr. S gekommen. Dr. Sp faßte sein Urteil besonders prägnant in dem Satz zusammen: "Unterbringung in einer Heil-Hilfsschule mit heilpädagogischer Betreuung ist unbedingt erforderlich", wobei unter Betreuung offensichtlich keine irgendwie geartete Abstufung gegenüber einer Behandlung verstanden werden sollte.

b) Der Beklagte kann auch nicht einwenden, im Nikolaus-Heim in D sei tatsächlich keine heilpädagogische Behandlung durchgeführt worden. Die Beklagte übersieht bei diesem Einwand, daß sowohl Dr. B als auch Dr. Sp gerade das Nikolaus-Heim in D - als geeignet empfohlen haben und daß der Sachverständige einen Heilerfolg feststellen konnte.

c) Ebenso geht die Verfahrensrüge des Beklagten fehl. Die Revision hält § 286 ZPO für verletzt und beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht auf die Ausführungen des Sachverständigen verwiesen habe, obwohl dieser die beihilferechtliche Fragestellung nicht habe erkennen können. Daran ist richtig, daß der Beweisbeschluß vom 30. Oktober 1969 nicht auf den beihilferechtlichen Gegensatz zwischen einer heilpädagogischen Behandlung einerseits und überwiegend pädagogischen Maßnahmen andererseits hinweist. Dem Sachverständigen war aber der gesamte Akteninhalt bekannt; er zitiert den entsprechenden Vortrag sogar auf S. 8 seines Gutachtens. Vor allem aber hatte der Beklagte Gelegenheit, den Sachverständigen zu befragen. In der entsprechenden mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1972 ging es ausschließlich um die Abgrenzung der heilpädagogischen von den pädagogischen Maßnahmen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

d) Schließlich gehen auch die Verfahrensrügen des Beklagten insoweit fehl, als sie die Höhe des Beihilfeanspruchs betreffen. Das Landesarbeitsgericht hat es mit Recht nicht genügen lassen, daß der Beklagte das klare und unproblematische Rechenwerk unter II a des Schriftsatzes vom 10. März 1969 einfach unsubstantiiert bestritten hat. Da der Beklagte nicht bestreiten kann, daß durch die Heimunterbringung Aufwendungen entstanden sind und der geltend gemachte Tagessatz im Rahmen der nach Nr. 4 Ziff. 8 BhV beihilfefähigen Tagessätze bleibt, mußte der Beklagte näher dartun, weshalb und inwieweit er die Richtigkeit des Rechenwerks bezweifelt. Irreführend ist es allerdings, daß das Landesarbeitsgericht das "Bestreiten mit Nichtwissen" beanstandet hat. Der Revision ist zuzugeben, daß ein Bestreiten mit Nichtwissen gemäß § 138 Abs. 4 ZPO genügt hätte, wenn es ausreichend substantiiert gewesen wäre. Nur daran fehlte es.

2. Der danach bestehende Beihilfeanspruch wird nicht nach Nr. 3 Abs. 4 BhV durch vorrangige gesetzliche Ansprüche auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung verdrängt. Der Kläger hat zwar einen konkurrierenden Anspruch auf Kostenerstattung durch den Sozialhilfeträger, insoweit kann sich aber der Subsidiaritätsvorbehalt in Nr. 3 Abs. 4 BhV nicht auswirken. § 2 BSHG ordnet nämlich den Nachrang der Sozialhilfe gegenüber allen sonstigen Leistungen an. Auch Beihilfeansprüche gehen Ansprüchen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor. Das hat der Bundesinnenminister in einem Rundschreiben vom 10. Juli 1967 (GMBl. S. 371) ausdrücklich anerkannt und entspricht der einhelligen Auffassung im Schrifttum (Schröder-Beckmann-Weber, BhV, 15. Aufl., S. 165; Mildenerberger, BhV, 6. Aufl., Nr. 3 Anm. 16 g; Schadewitz-Röhrig, BhV, Nr. 3 Anm. 9).

Wenn der Beklagte hiergegen einwendet, im vorliegenden Fall sei die Rechtslage anders zu beurteilen, weil

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

die Beihilfevorschriften aufgrund einzelvertraglicher Verweisung gelten, so beruht dies auf einem doppelten Irrtum. Der Beihilfeanspruch des Klägers folgt aus der landesgesetzlichen Vorschrift des Art. 47 Abs. 2 BayBesG, also nicht lediglich aus einer einzelvertraglichen Verweisung. Im übrigen sind arbeitsvertragliche Verweisungen auf den BAT im Zweifel so zu verstehen, daß der Arbeitnehmer einem tarifgebundenen Angestellten gleichstehen soll. Durch die Art der Verweisung ändert sich also nichts an dem Inhalt der einzelnen Arbeitsbedingungen.

3. Die weiteren Einwendungen des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nicht mehr ausreichend gewürdigt.

Das gilt zunächst für die Frage, ob der Kläger nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 15. Juni 1959 in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. Mai 1964 (BhVTV) ausschließlich auf Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angewiesen ist, so daß Beihilfeansprüche ausscheiden. Insoweit begnügt sich die Vorinstanz mit der Feststellung, daß der Kläger Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhalten habe, um dann auf dem Wege über eine unnötige Lückentheorie zu dem Ergebnis zu gelangen, daß die Beihilfeansprüche des Klägers nicht verdrängt worden seien. Sie übersieht offenbar die Rechtsprechung des Senats zu dieser Frage (Urteil vom 18. Februar 1970, AP Nr. 1 zu Nr. 4 a Beihilfevorschriften; Urteil vom 10. Juni 1970, AP Nr. 1 zu § 3 Beihilfentarifverträge). Danach genügt es nicht, daß die Krankenkasse tatsächlich keine Leistungen gewährt hat; entscheidend ist vielmehr, ob ein Anspruch bestand oder nicht. Hat ein pflichtversicherter Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenkassenleistungen, so sind diese zu berücksichtigen. Ob das der Fall ist, müssen die Arbeitsgerichte als sozialversicherungsrechtliche Vorfragen prüfen. Das hat das Landesarbeitsgericht versäumt, obwohl der Sachvortrag der Parteien dazu Anlaß gab.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Zweifelhaft ist zunächst, ob der Kläger im Streitzeitraum Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war. Die Versicherungspflichtgrenze betrug damals 10.800,-- DM im Jahr (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, S. 312 u I). Der Verdienst des Klägers ist jedoch ungeklärt. Er betrug nach dem klägerischen Schriftsatz vom 16. September 1969 (Bl. 85 VA) 3.021,-- DM netto, daraus läßt sich jedoch nicht ableiten, welches Bruttogehalt der Kläger in den Jahren 1966 bis 1968 erzielt hat. Es spricht zwar manchenfalls dafür, daß er die Krankenversicherungspflichtgrenze überschritten hat, zumal im Gegensatz zum übereinstimmenden Parteivortrag keineswegs die Orts- und Kinderzuschläge außer Betracht bleiben müssen (Brackmann, a.a.O., S. 310 w I und II), in der Revisionsinstanz läßt sich das jedoch nicht sicher feststellen. Insoweit ist eine weitere Sachaufklärung der Vorinstanz erforderlich.

Sollte sich bei der Fortsetzung der Berufungsverhandlung herausstellen, daß der Kläger nicht pflichtversichert war, erübrigen sich zu diesem Streitpunkt weitere Feststellungen. Die Ausnahmegvorschrift des § 3 Abs. 1 BhVTV scheidet dann aus. War der Kläger jedoch pflichtversichert, so muß weiterhin geprüft werden, ob er nach § 184 Abs. 1 RVO Anspruch auf Krankenhauspflege für seinen Sohn hatte. Daß § 184 RVO nur Kannleistungen vorsieht, steht einem Anspruch des Klägers nicht entgegen. Vielmehr sind die Krankenversicherungsträger auch bei Ermessensleistungen verpflichtet, eine Sachleistung dann zu gewähren, wenn angesichts der Lage, der Umstände und der Bedürfnisse und Erfordernisse des Einzelfalles jede andere Entscheidung mit einem Ermessensfehler behaftet wäre (BSG 9, 232; 13 240; 16, 84). Insoweit muß der Kläger zunächst seine Möglichkeiten voll ausschöpfen. Dazu gehört auch, daß er eine ihm nach dem Ermessen der Krankenkasse zu gewährende Leistung beantragt. Erst wenn dies geschehen ist, läßt sich durch die Gerichte für Arbeitssachen prüfen, ob die zuständigen Krankenkassen die beantragte Leistung ermessensfehlerfrei abgelehnt haben. Darüber hinaus muß geklärt



- 12 -

werden, ob nicht nach den Statuten der Krankenkassen weitere Ansprüche bestehen. Auch solche Ansprüche sind nämlich auszuschöpfen (vgl. die ähnliche Problematik in AP Nr. 1 zu Nr. 4 a Beihilfevorschriften und AP Nr. 1 zu § 3 Beihilfentarifverträge).

Erst wenn danach feststeht, daß der Kläger entweder nicht pflichtversichert ist oder daß ihm keine Sachleistungen aus der gesetzlichen Pflichtversicherung zustehen, kommen Beihilfeansprüche nach Nr. 4 Ziff. 8 BhV in Betracht.

4. Schließlich läßt sich auch die Frage noch nicht abschließend beurteilen, ob ein Teil etwaiger Beihilfeansprüche des Klägers inzwischen verfallen ist. Das angefochtene Urteil begnügt sich mit einer pauschalen Verweisung auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts "bezüglich der vom Beklagten angeführten Rechtssituation zu Verjährungs- und Ausschlußfristen". Was die Verjährungsfristen anbelangt, so hätte es einer Erwähnung gar nicht mehr bedurft, weil der Kläger gegen die Abweisung seiner verjährten Ansprüche aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1965 kein Rechtsmittel eingelegt hat. Bezüglich der Ausschlußfristen genügte ein Hinweis auf die arbeitsgerichtlichen Ausführungen nicht.

a) Dem Arbeitsgericht ist allerdings zuzugeben, daß der Kläger nicht die Drei-Monats-Frist des § 70 Abs. 2 BAT einhalten mußte. Für die umstreittenen Beihilfeansprüche ist vielmehr die Ein-Jahres-Frist der Nr. 14 Abs. 4 BhV (früher Nr. 13 Abs. 3 BhV) maßgebend. Auf diese spezielle Ausschlußfrist-Regelung verweist Art. 47 Abs. 2 BayBesG auf dem Wege über die Beihilfentarifverträge. Die Parteien haben allerdings in ihrem Arbeitsvertrag auf sämtliche Bestimmungen des BAT verwiesen. Diese Verweisung ist jedoch nicht als vertragliche Abkürzung der Ausschlußfrist auf drei Monate zu verstehen. Sie bedeutet lediglich, daß der Kläger so behandelt werden soll, wie

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 13 -

ein tarifgebundener Angestellter. Dieser muß aber ebenfalls seine Beihilfeansprüche nur innerhalb eines Jahres geltend machen. § 40 BAT verweist auf die Beihilfevorschriften und damit auf Nr. 14 Abs. 4 BhV. Als speziellere Regelung einer Ausschußfrist geht diese Vorschrift § 70 Abs. 2 BAT vor (vgl. für die vergleichbaren Reisekostenansprüche: Urteil des Senats vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 160/72 - demnächst AP Nr. 1 zu § 42 BAT; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, § 70 Anm. 5; Uttlinger, BAT, § 70 Anm. 5, S. 336 h 1; Spiertz, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 70 BAT unter 3)

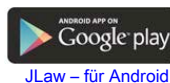
Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke äußern allerdings Zweifel, ob diese Auffassung im Hinblick auf die Entscheidung des Ersten Senats vom 22. Februar 1972 (AP Nr. 3 zu § 70 BAT auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) aufrechterhalten werden kann, sie überschätzen dabei aber die Tragweite dieser Entscheidung. Der Erste Senat wollte lediglich sagen, daß die Verweisung auf das Haftungsrecht der Beamten in § 14 BAT nicht bedeutet, daß die Ausschußfristen des § 70 BAT nicht gelten sollen. Eine solche Auslegung würde nämlich zu dem Ergebnis führen, daß Schadensersatzansprüche im öffentlichen Dienst an gar keine Ausschußfrist gebunden wären. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn die verwiesene beamtenrechtliche Regelung ihrerseits eine Ausschußfrist vorsieht. Dann gilt der Grundsatz, daß die speziellere Regelung die allgemeinere verdrängt (Spiertz, a.a.O.).

b) Dennoch steht nicht fest, ob die umstrittenen Beihilfeansprüche rechtzeitig innerhalb der Ausschußfrist der Nr. 14 Abs. 4 BhV geltend gemacht wurden. Der Kläger behauptet, dies sei mit Schreiben vom 23. Juni 1966 geschehen, während der Beklagte vorträgt, damals sei nur von einer Ergänzungsleistung nach § 90 BSHG die Rede gewesen; Beihilfeansprüche seien erstmals am 5. Mai 1967

- 14 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

geltend gemacht worden. Das Arbeitsgericht hat das Vorbringen des Beklagten nicht berücksichtigt, weil es erst einen Tag vor der letzten mündlichen Verhandlung schriftsätzlich angekündigt worden sei. Außerdem verstoße es gegen Treu und Glauben, wenn sich der Beklagte die Unbeholfenheit des Klägers zunutze mache. Auf diese Begründung hätte das Landesarbeitsgericht nicht pauschal verweisen dürfen.

§ 67 ArbGG und § 529 Abs. 1 und 2 ZPO regeln abschließend, wann das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel in der Berufungsinanz zurückgewiesen werden darf. Das ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch eine Verzögerung des Rechtsstreits eintreten würde (BAG 4, 41 / 45 f. 7 = AP Nr. 5 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; AP Nr. 4 und 5 zu § 529 ZPO; AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG). Eine solche Verzögerung war im vorliegenden Fall nicht möglich. Da der Beklagte schon in der Berufungsbegründung seinen erstinstanzlichen Vortrag zum Anspruchsverfall eingehend wiederholt hatte, hätte das Landesarbeitsgericht das umstrittene Schreiben vom 23. Juni 1966 lediglich beiziehen müssen.

Auch die Hilfsbegründung des Arbeitsgerichts, wonach die Berufung auf Nr. 14 Abs. 4 BhV arglistig sein soll, ist rechtsfehlerhaft. Der Beklagte weist mit Recht darauf hin, daß er nie den Eindruck erweckt hat, er wolle das Schreiben vom 23. Juni 1966 als Beihilfeantrag gelten lassen oder werde sich auf die Ausschußfrist der Beihilfevorschriften nicht berufen. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß er sich die Unbeholfenheit des Klägers zunutze gemacht habe, wie das Arbeitsgericht annimmt. Möglicherweise will das Arbeitsgericht in diesem Zusammenhang lediglich zum Ausdruck bringen, das Schreiben des Klägers vom 23. Juni 1966 könne unter Umständen als unbeholfen formulierter Beihilfeantrag verstanden werden. Das ist jedoch eine Auslegungsfrage,

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

die sich ohne Kenntnis dieses Schreibens nicht beurteilen läßt. Das Landesarbeitsgericht wird die insoweit erforderlichen Feststellungen nachholen müssen.

5. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht auch über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen der Revisionsinstanz zu befinden haben. Dabei ist zu beachten, daß die Parteien die Hauptsache in Höhe von 826,-- DM übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Auch insoweit ist der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif. Die Kostenentscheidung ist erst in dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil einheitlich zu erlassen (BGH NJW 1963 S. 583; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 91 a Anm. 3 B).

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Dieterich
Clemens Gröbing

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT
Geschäftsstelle des Vierten Senats

Kassel, den 18. März 1974

- 4 AZR 59/73 -

Die Abschriften des Urteils des Vierten Senats
vom 21. Dezember 1973 - 4 AZR 59/73 - enthalten
einen Schreibfehler.

Auf Seite 9 der Urteilsabschriften, vierte Zeile
von oben muß es richtig heißen:

" mit Recht nicht genügen lassen"

Es wird um entsprechende Berichtigung gebeten.

Heppner
Oberamtsrat

